

## **Richtlinien für fördernde Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes e. V.**

---

1. Als fördernde Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes e. V. (DSLVL) können aufgenommen werden
  - a) Organisationen und Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche, die in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen zu Speditionsunternehmen stehen;
  - b) freiberuflich Tätige, die in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen zu Speditionsunternehmen stehen;
  - c) Medienunternehmen, die sich mit Fragen der Spedition und Logistik befassen;
  - d) wissenschaftliche Einrichtungen und nicht erwerbswirtschaftlich tätige Institutionen, die sich mit Fragen der Spedition und Logistik befassen;
  - e) ausländische Speditionsfirmen, die nicht Mitglied in einem Landesverband des DSLVL werden können. Dabei sind konzernmäßige Verflechtungen zu berücksichtigen; § 15 AktG über verbundene Unternehmen findet entsprechende Anwendung.
2. Von der Aufnahme als förderndes Mitglied soll abgesehen werden, wenn dadurch einem Mitgliedsverband des DSLVL Nachteile entstehen, insbesondere, wenn das die Aufnahme in den DSLVL beantragende Unternehmen / die Institution zugleich die fördernde Mitgliedschaft in einem Landesverband aufgibt oder aufzugeben beabsichtigt.
3. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt
  - a) zum regelmäßigen Erhalt von Informationen des DSLVL;
  - b) zu den Vorteilen, die Mitgliedsbetrieben der Landesverbände des DSLVL bei dem Bezug von Waren und Dienstleistungen sowie dem Besuch von Veranstaltungen dritter Unternehmen gewährt werden;
  - c) zur Teilnahme an Veranstaltungen die der DSLVL alleine oder in Verbindung mit anderen für die Mitgliedsbetriebe der Landesverbände durchführt.
4. Mit Ausnahme der Teilnahme an der Mitgliederversammlung stehen den fördernden Mitgliedern satzungsmäßige Rechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme und das Stimmrecht bei Sitzungen der DSLVL-Gremien nicht zu. Ein Teilnahme-recht kann fallweise vom Vorsitzenden des Gremiums gewährt werden; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Präsidium.

5. Für die fördernde Mitgliedschaft sind jährlich folgende Beiträge zu entrichten:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| - Mitgliedschaften nach Ziffer 1 a) und 1 c) | mindestens: 2.550 € |
| - Mitgliedschaften nach Ziffer 1 d)          | mindestens: 1.275 € |
| - Mitgliedschaften nach Ziffer 1 b) und 1 e) | mindestens: 510 €   |

Die genaue Festsetzung des Beitrages erfolgt durch das Präsidium; dabei sind insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die wirtschaftliche Bedeutung, die die fördernde Mitgliedschaft im DSLV für den Antragsteller hat, in Betracht zu ziehen.

Der Beitrag wird mit Erwerb der Fördermitgliedschaft fällig. Beginnt diese im ersten Halbjahr eines Jahres, ist der Jahresbeitrag zu entrichten, beginnt diese im zweiten Halbjahr eines Jahres, ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

Bonn, den 20.05.2009